
Messebetriebsordnung



MESSE LUZERN

Messe Luzern AG
Horwerstrasse 87
CH-6005 Luzern
Tel. 041 318 37 00
Fax 041 318 37 10
info@messeluzern.ch
www.messeluzern.ch

Messebetriebsordnung

für Messen und Ausstellungen, durchgeführt in den Hallen der Messe Luzern AG in Luzern (nachstehend Messeleitung genannt).

Inhalts- verzeichnis

1	Gestaltung der Messestände	4
	Rück-, Seiten- und Trennwände	4
	Bodenbelag	4
	Beschriftung	4
	Höhe der Standeinrichtung	4
	Sonderbestimmungen für Standbauten über 3 m Höhe	4
	Standgestaltung	4
	Werbewandflächen	5
2	Einrichten der Messestände	5
	Frühzeitiges Einrichten	5
	Transport von Waren während der Messe	5
	Nicht bezogene Stände	5
	Kollektive Arbeitsbewilligung	5
3	Anlieferung und Abtransport der Messegüter	5
4	Technische Anschlüsse	5
	Elektrizität	5
	Elektro-Anschlüsse	5
	Telefon, Telematik, Internet	6
	Wasseranschlüsse	6
	Gas	6
	Druckluft	6
	Geruchsemissionen	6
5	Bewachung	6
	Allgemeine Hallenbewachung	6
	Ausschluss der Haftung	6
6	Reinigung	6
	Allgemeine Reinigung	6
	Standreinigung	6
	Abfälle beim Standbau	6/7
	Entsorgung während der Messe	7
7	Hausrecht	7
8	Standbedienung	7
9	Messebetrieb	7
	Werbung am Stand, Vorführungen	7
	Verteilen von Werbematerial, Verlosungen	7



	Direktverkauf, Bestellaufnahme	7
	Preisbekanntgabe	7
	Wettbewerbe, Gratisverlosungen	8
	Giftstoffe	8
	Urheberrecht	8
	Sondervorschriften	8
10	Unfallverhütung	8
	Sicherheitsmassnahmen	8
	Schutzvorrichtungen	8
	Entfernung von Ausstellungsobjekten	8
	Ausschluss der Haftung	8
11	Feuerpolizeiliche Massnahmen	9
	Schweiss- und andere Feuerarbeiten, Meldepflicht bei Feuerarbeiten	9
	Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände	9
	Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen	9
	Feuerungen	9
	Feuermelde- und Löscheinrichtungen	10
	Gänge, Treppen, Einfahrten – Freihalten der Ausgänge	10
12	Versicherung	10
	Feuer-, Explosions- und Elementarschädenversicherung	10
	Haftpflichtversicherung	10
	Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- und Reisegepäckversicherung	10
13	Ausräumen der Stände	11
	Abbau der Stände nach Messeschluss	11
	Frist für den Standabbau	11
14	Allgemeines	11
	Massnahmen der Messeleitung	11
15	Höhere Gewalt	11
16	Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht	11

Gestaltung der Messestände

1

Die Einrichtung und Ausstattung von Ständen ist in der Regel Sache des Ausstellers. Auf Verlangen sind der Messeleitung Skizzen, Pläne oder Modelle vorzulegen.

Die Standbauten sind so zu konstruieren, dass sie ohne Befestigung an den Hallenwänden, am Hallenboden, an Hallensäulen oder an der Hallendecke auskommen. Es ist untersagt, Löcher in den Hallenboden, die Hallenwände usw. zu bohren oder zu schlagen.

Die Verwendung von Standmaterial, das dem Aussteller gehört, muss der Messeleitung mit dem Bestellformular «Standmaterial» mitgeteilt werden.

Das von der Messe Luzern AG gemietete oder zur Verfügung gestellte Material bleibt Eigentum der Messe Luzern AG und muss sorgfältig behandelt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, das Material unbeschädigt und im Ursprungszustand zurückzugeben. Die Kosten für die Behebung von Schäden gehen zulasten des Ausstellers.

Bodenbelag

Bodenbeläge sind mit speziellen, restlos entfernbaren Klebebändern zu verlegen. Diese können auf dem Messebüro gekauft werden. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern wird in Rechnung gestellt.

Beschriftung

Eine Firmenanschrift am Stand ist obligatorisch. Handgeschriebene, unsaubere Anschriften sind nicht zulässig.

Normhöhe der Standeinrichtung

In den **permanenten Hallen** darf die Höhe der Standeinrichtungen maximal **3 m** ab Hallenboden betragen.

In den **Zelthallen** darf die Höhe der Standeinrichtungen **2,5 m** ab Hallenboden nicht überschreiten. Auf schriftlichen Antrag kann die Messeleitung in den Zelthallen Standbauten bis maximal 3 m bewilligen.

Sonderbestimmungen für Standbauten über 3 m

Die Messeleitung kann in den **permanenten Hallen** auf schriftlichen Antrag des Ausstellers für Bauten, die die reglementarische Normhöhe von 3 m ab Hallenboden überschreiten, Ausnahmegewilligungen erteilen. Für standortbedingte Einschränkungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Bauten über der Normhöhe werden im Allgemeinen nur bis zu einer maximalen Bauhöhe von 4 m bewilligt.

Für das Anbringen von Schriften und/oder Dekorationen über der Normhöhe von 3 m wird ein Pauschalbetrag von Fr. 500.00 pro Stand berechnet.

Begehbare Obergeschosse werden nur nach individueller Absprache bewilligt. Für die begehbare Fläche von Obergeschossen wird ein Quadratmeterpreis berechnet, der einem Drittel des Preises ebenerdiger Standfläche entspricht.

Standgestaltung

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete oder unsaubere Stände können von der Messeleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, sofern sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem allgemeinen Niveau der Ausstellung angepasst werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu.

Werbewandflächen

An Reklamewänden dürfen die Ausstellungsgüter höchstens 20 cm abstehen, inkl. Prospektanlagen.



Einrichten der Messestände

2

Frühzeitiges Einrichten

Die vorgeschriebenen Aufbautermine müssen eingehalten werden. Arbeiten ausserhalb des Einräumungstermins sind unter besonderen Umständen möglich, müssen aber mit der Messeleitung schriftlich abgemacht werden. Vom Eröffnungstag an dürfen keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden.

Transport von Waren während der Messe

Der Transport von Waren in die und aus den Hallen ist während den Öffnungszeiten untersagt. Die Anlieferung von Waren hat täglich vor Öffnung bzw. nach Schliessung der Hallen für das Publikum zu erfolgen.

Nicht bezogene Stände

Hat ein Aussteller am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr seinen Stand nicht bezogen, so ist die Messeleitung berechtigt, darüber zu verfügen, ohne dass vom Aussteller irgendwelche Rückvergütung beansprucht werden kann. Allfällig erbrachte Leistungen (technische Anschlüsse oder anderes) sind vom Aussteller zu bezahlen.

Kollektive Arbeitsbewilligung

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach 20 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen ist gestützt auf das Eidg. Arbeitsgesetz bzw. das Kant. Ruhetagsgesetz bewilligungspflichtig. Die Messeleitung hat eine entsprechende Bewilligung für sämtliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Betrieb oder dem Abbau einer Messe stehen, eingeholt.

Anlieferung und Abtransport der Messegüter

3

Die Anlieferung und der Wegtransport von Messegütern kann bis zu den Hallen nur auf der Strasse erfolgen.

Technische Anschlüsse

4

Mit dem Versand der Pläne erhält der Aussteller die Formulare zur Bestellung der nötigen Installationen. Diese sind termingerecht einzureichen. Private Installationen sind untersagt. Alle Anschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Für Störungen und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haftet der Aussteller.

Elektrizität

Die Hallen verfügen über eine allgemeine Hallenbeleuchtung. Individuelle Standbeleuchtung ist Sache des Ausstellers.

Die Anlagen unterstehen der schweizerischen Gesetzgebung (NIV) sowie den Vorschriften des SEV. Installationen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht an die Anlagen der Messe Luzern AG angeschlossen werden.

Elektroanschlüsse

Die Ausstellungsinstallationen werden mit Niederspannung 3x 400 V/230 V 50 Hz versorgt. Der Anschlusswert für Anschlüsse 1x 230 V darf maximal 2,0 kW (10 A) betragen, derjenige für 3x 400 V maximal 6,0 kW (10 A). Energieverbraucher bis und mit 40 A sind über FI-Schutzschalter anzuschliessen. Die Elektroverteiltableaus dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

Telefon, Telematik, Internet

Die Anschlüsse für Telefon, ISDN, Internet und Datenübertragung werden durch den von der Messeleitung beauftragten konzessionierten Installateur eingerichtet. Die Kosten für die Installation und die Miete der Apparate werden dem Aussteller von der Messeleitung in Rechnung gestellt. Die Abonnementsgebühren sowie die Gesprächs-taxen werden vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

Der Aussteller haftet bis zum Abräumen der Apparate für allen Schaden, der durch sein eigenes oder das Verschulden Dritter an der Telefonanlage oder am Internet-netzwerk entsteht. Die Versicherung der Apparate gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden ist Sache des Ausstellers. Er hat für alle Gespräche, die von seiner Sprechstelle aus geführt werden, bis zur Demontage der Apparate aufzukommen.

Wasseranschlüsse

Die Wasserzu- und -abläufe vom Leitungsnetz der Hallen zum Stand des Ausstellers und die Anschlüsse innerhalb des Standes sind durch den von der Messeleitung beauftragten Installateur vorzunehmen. Bei Abwasseranschlüssen, welche nicht direkt an das Leitungsnetz der Hallen angeschlossen werden können (wird dem Aussteller mitgeteilt), ist vom Aussteller ein Platz von 0.5 m x 0.5 m für eine Abwasserpumpe vorzusehen. Die Installationskosten einschliesslich Wasserverbrauch werden dem Aussteller von der Messeleitung in Rechnung gestellt.

Gas

Fest installierte Erdgasanschlüsse sind nicht vorhanden. In den **festen Hallen** ist der Einsatz von Flüssiggas (Butan, Propan usw.) feuerpolizeilich verboten (siehe auch Art. 11). In **Zelthallen** bedarf der Einsatz und die Lagerung von Flüssiggas der schriftlichen Zustimmung durch die Feuerpolizei der Stadt Luzern. Eine entsprechende Bewilligung ist durch den Aussteller direkt einzuholen.

Druckluft

Feste Anschlüsse für Druckluft sind nicht vorhanden.

Geruchsemissionen

Demonstrations- und Degustationsstände mit Geruchsbelästigung sind nicht zugelassen.

Bewachung

5

Allgemeine Hallenbewachung

Die Messeleitung organisiert vor, während und nach der Messe eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung erfolgt mit dem Beginn der Einräumzeit und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst.

Ausschluss der Haftung

Durch die von der Messeleitung übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

Reinigung

6

Allgemeine Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen usw. wird von der Messeleitung organisiert.

Standreinigung

Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers.

Abfälle beim Standbau

Während des Auf- und Abbaus ist der Abfall in die bereitstehenden Mulden oder Container zu geben. Grosse Mengen (über 1 Kubikmeter oder mehr als 150 kg) werden durch die Messeleitung in Rechnung gestellt. Für Sondermengen und für die



Entsorgung während der Messe

Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien hat der Aussteller selbst zu sorgen, unter der Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Während der Messe kann der Kehrriech gut gebündelt oder verpackt beim Stand deponiert werden. Er wird durch die Messereinigung entsorgt. Glas ist separat zu deponieren.

Hausrecht

7

Die Messeleitung übt auf dem gesamten Messeareal während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbaudauer das Hausrecht aus. Das Nichtbefolgen von Anordnungen der Messeleitung kann zum Ausschluss von der Messebeteiligung führen, ohne dass dadurch dem Betroffenen oder Dritten irgendwelche Ansprüche auf Rückerstattung der Stanmiete, Schadenersatzforderung usw. zustehen.

Standbedienung

8

Die Aussteller sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Stand während der Öffnungszeit der Messe durchgehend bedient ist und die Objekte, Waren und Muster während der ganzen Dauer der Messe ausgestellt sind.

Messebetrieb

9

Werbung am Stand, Vorführungen

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher in unzumutbarer Weise stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, Vorführungen und Verteilen von Mustern oder Prospekten ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. ist nicht gestattet. Film- und Videovorführungen sowie Demonstrationen und Instruktionen dürfen sowohl optisch als auch akustisch den Nachbarn nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation im Gang dadurch nicht behindert werden.

Verteilen von Werbematerial, Verlosungen

Es darf generell nur Werbematerial von an der Messe zugelassenen Firmen verteilt werden. Prospekte und Muster dürfen nur im eigenen Stand abgegeben werden. Verteilen ausserhalb der Standfläche ist verboten. Das Verteilen von Materialien aller Art vor den Hallen und auf öffentlichem Grund ist verboten.

Direktverkauf, Bestellaufnahme

Die Aufnahme von Bestellungen und der Direktverkauf von Waren bedürfen keiner zusätzlichen Bewilligung; gemäss Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Luzern sind Bestellaufnahmen und Direktverkäufe auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestattet. Nicht gestattet ist der Direktverkauf von alkoholischen Getränken.

Preisbekanntgabe

Bei Warenverkäufen aller Art haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs (Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 14. Dezember 1986) und die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen zu halten. Beim Verkauf von Waren an den Letztverbraucher sind die Waren entsprechend der Pflicht zur Preisbekanntgabe mit gut lesbaren Preisanschriften zu versehen.

Wettbewerbe, Gratisverlosungen

Die Durchführung von Wettbewerben und Verlosungen aller Art ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Messeleitung.

Giftstoffe

Gemäss Art. 13 des eidg. Giftgesetzes ist die Abgabe von Giften der Klassen 1 – 5 (inklusive 5S) an offenen Verkaufsstellen ausdrücklich verboten. Ein direkter Verkauf von Giften aller Klassen an Messen ist somit in jedem Fall ausdrücklich verboten.

Die Aufnahme von Bestellungen gegenüber Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Unterricht und Forschung ist unter der Voraussetzung gestattet, dass die Ware bei Bestellaufnahme nicht direkt abgegeben und nicht unmittelbar bezahlt wird. Die angebotene Ware muss in jeder Hinsicht (Anmeldung, Kennzeichnung) den Vorschriften der schweizerischen Giftgesetzgebung entsprechen. Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers zuständigen kantonalen Giftinspektors. Der Aussteller hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift selber zu tragen.

Urheberrecht

Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUIISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen:

«Die Vermittlung von Musik in den Messehallen und auf dem Messegelände, sei es durch Musiker und Sänger, sei es durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder, Tonfilme (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) sind bei der SUIISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden.» Die Bestimmung gilt auch für die blosse Verwendung von Radios oder Tonbandgeräten am Stand.

Auskunft und Bewilligungsstelle: SUIISA, Postfach, CH-8038 Zürich, Tel. 044 485 66 66. Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche zufolge der Nichtbeachtung der SUIISA-Vorschriften erhoben werden sollten.

Sondervorschriften

Die Messeleitung ist berechtigt, für einzelne Messen Sondervorschriften zu erlassen.

Unfallverhütung

10

Sicherheitsmassnahmen

Bei der Vorführung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen, die im Interesse der Werbewirkung und der Belebung der Messe zu empfehlen ist, dürfen weder Besucher, Aussteller noch Drittpersonen gefährdet sein.

Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur Objekte ausgestellt werden, die den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern SUVA entsprechen. Bei Unklarheiten wende sich der betreffende Aussteller rechtzeitig an die SUVA.

Entfernung von Ausstellungsobjekten

Ausstellungsobjekte, die mit den Unfallverhütungsvorschriften nicht übereinstimmen, müssen sofort mit diesen in Einklang gebracht werden oder dann entfernt werden. Nötigenfalls wird die Entfernung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

Ausschluss der Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf-/Abbau eines Standes oder von Ausstellungsgütern entstehen, übernimmt die Messeleitung keine Haftung. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.

Feuerpolizeiliche Massnahmen

Meldepflicht bei Feuerarbeiten

Beim Schweiessen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen u.a. hat der Aussteller oder sein Beauftragter vor Beginn der Ausstellung die städtische Feuerwehr und den technischen Dienst der Messeleitung zu orientieren.

Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände

Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Strohmatten oder Papier usw. verwendet werden. Die Messeleitung ist zusammen mit der Feuerwehr jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen.

Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder anderen feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen oder das Ausstellungsgelände mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.

Gemäss den Weisungen der Kantonalen Gebäudeversicherung und der Feuerwehr der Stadt Luzern gilt es insbesondere, die folgenden Punkte zu beachten:

- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- Es dürfen nur schwerentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder heiss resp. brennend abtropfen, nicht zulässig.
- Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leicht brennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
- Brennende Kerzen sind ohne Aufsicht nicht gestattet und müssen auf feuerfester Unterlage stehen.
- Rauchzeug darf nicht in die Abfalleimer entsorgt werden.
- Dekorationen werden durch die Feuerwehr kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit, Heizöl usw. ist innerhalb der Messehallen verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

Feuerungen

Butan- oder Propangas

Die Verwendung von Butan- und Propangas kann nur durch die Feuerwehr bewilligt werden.

Erdgas und Sauerstoff

Die Verwendung von Erdgas- und Sauerstoffflaschen ist gestattet. In den vorgenannten Fällen ist vom Aussteller eine Bewilligung der Feuerpolizei, sowohl für das Aufstellen der Apparate im Stand als auch für die Lagerung der Flaschen, einzuholen.

Feuerungen

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Koch- und Heizplatten, Wärmeplatten usw. sind sachgemäss zu installieren und auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Offene Feuer sind nicht gestattet.

Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut bezeichnet und sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Gänge, Treppen, Einfahrten – Freihalten der Ausgänge

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständern, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite und Höhe freizuhalten. Die Feuerpolizei hat die Möglichkeit, diese Vorschriften mit allem Nachdruck durchzusetzen.

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist den Ausstellern das Parkieren von Autos, Lastwagen usw. rund um die Messehallen (ausser auf den von der Messeleitung zugewiesenen, markierten Parkplätzen) sowie bei den Zufahrten zu den Hallen nicht gestattet. Die Zufahrt für die Feuerwehrfahrzeuge muss zu allen Hallen stets gewährleistet sein.

Versicherung

12

Die Messeleitung schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab. Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals.

Feuer-, Explosions- und Elementarschädenversicherung

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigungen aller Art sind durch die Messeleitung nicht versichert. Die Messeleitung übernimmt deshalb keine Haftung für solche Vorkommnisse.

Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller hat für die Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, am Eigentum der Messe oder am Leben und Besitz Dritter verursachen, aufzukommen. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Die Messeleitung kann den Aussteller auffordern, sich über eine entsprechende Deckung auszuweisen.

Die Messeleitung hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung abgeschlossen. Sie übernimmt aber keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen usw. und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- und Reisegepäckversicherung

Die Messeleitung und ihr Personal haften nicht für die Güter der Aussteller, weder für die Zeit, während der sich die Güter im Messeareal befinden, noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, eine solche Versicherung ebenfalls abzuschliessen.



Ausräumen der Stände

13

Abbau der Stände nach Messeschluss

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen am Schlusstag darf nicht vor Messeschluss und erst wenn der Gangteppich entfernt worden ist, begonnen werden. Spezielle Weisungen bestehen für Hallen-Zu- und Wegfahrten.

Frist für den Standbau

Der Standabbau muss innerhalb der von der Messeleitung festgelegten Frist der Messe beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Sollten einzelne Hallen für andere Veranstaltungen vor diesem Schluss-Ausräumetermin benötigt werden, kann die Messeleitung vor Messeschluss den Aussteller mittels eines Zirkulars informieren und die raschere Räumung verlangen. Die Messeleitung ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten, bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

Allgemeines

14

Massnahmen der Messeleitung

Die Messeleitung ist berechtigt, Massnahmen für einen geordneten Messebetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers ausführen lassen.

Höhere Gewalt

15

Für die Verhinderung der Messe infolge höherer Gewalt ist die Haftung der Messeleitung unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1, des Schweizerischen Obligationenrechts ausgeschlossen. Für die Abdeckung solcher Risiken wird den Ausstellern empfohlen, ihre Betriebsunterbrechungs- respektive -ausfallversicherung zu überprüfen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16

Im Verhältnis zwischen dem Messeveranstalter und den Ausstellern kommt schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, im November 2007



MESSE LUZERN

The logo for Messe Luzern features a stylized arch with a small triangle at its peak, positioned above the text 'MESSE LUZERN'.

Messe Luzern AG
Horwerstrasse 87
CH-6005 Luzern
Tel. 041 318 37 00
Fax 041 318 37 10
info@messeluzern.ch
www.messeluzern.ch